



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Bürger-Initiative

„Gute Luft für Leverkusen. Schluss mit der Giftmüllverbrennung“

Zu Händen von Herrn Gottfried Schweitzer

Maria-Terwiel-Str. 36

51377 Leverkusen

- Ausschließlich per E-Mail an gottfried.schweitzer@web.de

Datum: 6. Mai 2026

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:

53.1-Hg Schweitzer vs Currenta

Auskunft erteilt:

Halmschlag, Achim

achim.halmschlag@brk.nrw.de

Zimmer: K 114

Telefon: (0221) 147 - 4058

Fax: (0221) 147 -

Antrag auf Untersagung des Betriebs Sondermüllverbrennungsanlage (SMVA) der Firma Currenta GmbH & Co. OHG in Leverkusen

Postanschrift:

Bezirksregierung Köln,

50606 Köln

Ihre Mails vom 24.06.2025 und vom 16.04.2026

Besucheranschrift:

Zeughausstraße 2-8,

50667 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schweitzer,
auf Ihren o.a. Antrag,

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3,4,5,16,18

bis Appellhofplatz

„den Betrieb der Giftmüllverbrennungsanlage von Currenta in Leverkusen-Bürrig nach § 20 und § 21 des Bundesimmissions-Schutzgesetzes (BImSchG) sofort zu untersagen,“

Besuchereingang (Hauptpforte):

Zeughausstr. 8

den ich als Antrag auf ordnungsbehördliches Einschreiten gegen die Betreiberin der SMVA, die Currenta GmbH & Co. OHG („Currenta“) auslege, ergeht folgender

Besuchstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Zahlungssavise bitte an zentrale-

buchungsstelle@

brk.nrw.de

Bescheid

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Begründung

Zu Ziffer 1: Mit E-Mail vom 24.06.2025 stellten Sie als Sprecher der als Adressat angeführten Bürger-Initiative den oben wörtlich wiedergegebenen Antrag.

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 – 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



Vorher bereits hatten Sie mit E-Mail vom 06.06.2025 im Rahmen einer UIG-Anfrage der Bezirksregierung Köln verschiedene Aufforderungen zugesandt.

U.a. hatten Sie dem damaligen Regierungspräsidenten die folgenden Aufforderungen übermittelt:

Wir fordern Sie deshalb auf,

- *die Genehmigung zum Betrieb der Giftmüllverbrennungsanlage sofort zu widerrufen,*
- *vor einer etwaigen Wieder-Inbetriebnahme Gutachten von tatsächlich unabhängigen Sachverständigen anzufordern,*
- *beim Gesetzgeber dringend darauf hinzuwirken, dass das Gesetz entsprechend geändert wird.*

Ferner fordern wir Sie auf,

- *alle von Ihnen erteilten Genehmigungen für störfallrelevante Anlagen in Ihrem Regierungsbezirk genauso kritisch zu überprüfen, wie wir es jetzt in diesem Fall getan haben,*
- *bei Notwendigkeit auch hier Genehmigungen zu widerrufen bzw. so lange auszusetzen, bis tatsächlich unabhängige Sachverständige zu Rate gezogen sind,*
- *zeitnah alle Genehmigungen durch wirklich unabhängige Sachverständige überprüfen zu lassen und*
- *ab sofort keine von den Betreibern der Chemieindustrie vorgelegten Gutachten zu akzeptieren, sondern selber wirklich unabhängige Sachverständige auszuwählen.*

Begründet hatten Sie Ihre Aufforderungen „im entscheidenden Kern“ damit, dass die Sachverständigen nach § 29 BImSchG nach Ihrer Ansicht nicht unabhängig sind. Die von der Currenta / vormals Bayer gelieferten Gutachten für die von Ihnen als „Giftmüllverbrennungsanlage“ bezeichneten Anlage seien nicht von unabhängigen, sondern von finanziell abhängigen Sachverständigen geliefert worden. Diese These begründen Sie mit weiteren Ausführungen zu einer angeblich finanziell völligen Abhängigkeit der Gutachter in der Liste ReSyMeSa, in der die bundesweit tätigen Sachverständigen aufgelistet sind.

Daher beziehen Sie sich auf § 21 BImSchG (Widerruf der Genehmigung).



Auf die Mitteilung der Behörde in der Mail vom 10.06.2025, dass und wie die Begutachtung gesetzlich geregelt und inwiefern dabei auch die Unabhängigkeit der Sachverständigen sichergestellt ist, reagierten Sie mit der Mail vom 24.06.2025.

Darin wiederholten Sie unter 1) die Argumentation zur angeblichen Abhängigkeit der Gutachter / Sachverständigen und unter 3) Ihr Begehrt des Widerrufs der Genehmigung. Unter 2) ergänzten Sie Ihren bisherigen Vortrag dahingehend, dass die Behörde „jetzt die Weiterführung der Giftmüllverbrennungsanlage untersagen müsse“, unter Berufung auf § 20 Abs. 1a BImSchG, weil Ihrer Ansicht nach die von dem Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie der EU eindeutig unzureichend seien, weil die Beurteilung auf der Aussage von finanziell abhängigen und keinesfalls unabhängigen Gutachtern erfolgt sei. Unter 4) führen Sie zudem aus:

4) Eine sofortige Widerrufung Ihrer Genehmigung ist auch deshalb dringlichst, weil seit dem Unfall vor vier Jahren Currenta

- direkt nach der Explosion eine große Menge hochgiftiges Löschwasser illegal direkt in den Rhein einleitete,*
- in den folgenden fünf Monaten weiter illegal täglich ca. 10 Tonnen dieser Giftmischung in den Rhein einlaufen ließ,*
- die Trümmer der Explosion mehrere Wochen lang von ein paar Dutzend Arbeitern durchführen ließ, die direkt aus Bulgarien kamen und danach wieder dorthin zurück gingen, die kein deutsch oder englisch sprachen – und die während ihrer Arbeit nur einen Corona-Mundschutz trugen, während alle Mitarbeiter von Currenta beim Betreten des Geländes Ganzkörper-Schutzanzüge und Sauerstoff-Atemgeräte tragen mussten,*
- und es inzwischen ca. ein halbes Dutzend kleinere Brände und andere Störfälle in der Bürriger Anlage gab.*

Auch diese Fakten sollten nach Ihrer Ansicht unterstreichen, dass für Currenta immer noch die Profitmaximierung wichtiger sei als der bestmögliche Schutz der Mitarbeiter und anliegenden Bevölkerung.

Sie beantragen weiterhin einen „widerspruchsfähigen“, in der Auslegung also rechtsbehelfsfähigen Bescheid zu Ihrem Antrag.

**Begründung** für die Ablehnung:

Es wird keine für Ihren Antrag tragfähige rechtliche Grundlage zu einem ordnungsbehördlichen Einschreiten gegen die Betreiberin der SMVA Leverkusen gesehen. Insofern haben Sie keinen Anspruch auf die begehrte Stilllegung der SMVA bzw. einen Widerruf der Genehmigung.

Sie begründen Ihren Antrag inhaltlich durchgängig damit, dass die in einzelnen Verwaltungsverfahren (Genehmigungserteilung und Überwachung des Anlagenbetriebs) tätigen Gutachter aus Ihrer Sicht nicht unabhängig, sondern finanziell völlig abhängig seien. Sie machen das daran aus, dass die allermeisten der in Deutschland tätigen Gutachter „in einer gewinnorientierten GmbH oder AG“ angestellt sind, eine Minderheit in einem eigenen selbständigen Betrieb. Als unabhängig anerkennen wollen Sie nur „etwa Angestellte einer Technischen Hochschule, eines gemeinnützigen Vereins, einer Stiftung usw.“.

Tatsächlich entspricht die Stellung der Gutachter bzw. Sachverständigen oder Stellen im Sinne des § 29b BImSchG generell und soweit sie in den Verfahren um den konkreten Betrieb der SMVA in Leverkusen-Bürrig tätig geworden sind, den gesetzlichen Vorschriften. Das wurde Ihnen bereits in der Stellungnahme vom 10.06.2025 dargelegt.

Die Unabhängigkeit der Sachverständigen gemäß § 8 der 41. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (41. BImSchV, sog. Bekanntgabeverordnung, s. dazu § 29b Abs. 3 Nr. 6 BImSchG) als Voraussetzung einer entsprechenden Bekanntgabe muss dauerhaft vorhanden sein und wird regelmäßig überprüft (vgl. § 15 der 41. BImSchV). Bei deren Wegfall widerruft die zuständige Behörde die entsprechende Bekanntgabe ganz oder teilweise (§ 18 der 41. BImSchV). Um die Gewähr dafür zu geben, dass Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit der Gutachter gegeben sind, damit die Ermittlungsergebnisse weiteren behördlichen Maßnahmen zugrunde gelegt werden können, sind die persönliche Zuverlässigkeit und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der bekanntzugebenden Stelle zu verlangen (vgl. den Kommentar von Landmann/Rohmer, UmweltR, Hansmann/Pabst zum BImSchG § 29b Rn. 12 mit weiteren Nachweisen). Nach der bisherigen Aufgabenwahrnehmung, nach der Betriebsorganisation sowie nach den persönlichen und geschäftlichen Bindungen darf nicht zu erwarten sein, dass die Ermittlungsergebnisse manipuliert werden können (a.a.O.). Anzuknüpfen ist wie für die Frage der Fachkunde an die fachlich verantwortlichen Personen, die hinter der Mess-



stelle stehen. Die Zuverlässigkeit ist deshalb abzulehnen, wenn etwa wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen umweltrechtliche Vorschriften bzw. auch Manipulationen von Ermittlungsergebnissen festzustellen sind (vgl. Peine in Kotulla, BImSchG-Kommentar, § 26 Rn. 77).

In diesem Sinne gehört nach Hansmann / Papst (in: Landmann/Rohmer UmweltR BImSchG § 29b Rn. 13) auch die persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit zu den Zuverlässigkeitsvoraussetzungen. Zweifel an der Unabhängigkeit können etwa dann bestehen, wenn eine antragstellende Stelle selbst Produktionsanlagen betreibt und insoweit selbst Messanordnungen nach §§ 26, 28 BImSchG unterliegt. Voraussetzung für ein Verneinen der Unabhängigkeit ist aber, dass objektive Anhaltspunkte für die generelle Unverwertbarkeit ihrer Messungen vorlägen und deshalb der Sinn und Zweck der §§ 26, 28 BImSchG nicht erreicht werden könnte; hierzu reichen nach der Rechtsprechung Vermutungen hinsichtlich der potentiellen Einschätzung außenstehender Dritter, die Messstelle werde mit Blick auf evtl. Interessenkonflikte nicht objektiv tätig, nicht aus (so OVG Koblenz, Urt. v. 10. 5. 2006, NVwZ-RR 2006, 784, 785). Das trifft dann Ihre Ausführungen zu, nach denen im Ergebnis so gut wie allen in der Auflistung der Gutachter genannten Personen bzw. Stellen die Unabhängigkeit mit Ihrer Argumentation abzusprechen wäre.

In den neueren Regelungen der 41. BImSchV ist nunmehr in § 5 als Anhalt bestimmt, dass die Unabhängigkeit u. a. „in der Regel dann nicht gegeben“ ist, wenn die Stelle „Anlagen und Anlagenteile entwickelt, vertreibt, errichtet oder betreibt oder bei deren Entwicklung, Errichtung oder Betrieb mitwirkt oder mitgewirkt hat“. Dies führt in der Praxis dazu, dass eine Abnahmeprüfung nicht durch den Gutachter durchgeführt werden darf, der das Prognosegutachten im Genehmigungsverfahren erstellt hat.

Andererseits führt nicht bereits der Umstand, dass bestimmte Stellen bereits zuvor für Messungen in einer bestimmten Branche tätig waren, zu einer Vermutung fehlender Unabhängigkeit (OVG Saarlouis, Beschl. vom 23. 1. 2013, Az. 3 A 287/11, n. v., zit. nach juris). Viele Gutachter haben Erfahrungen in bestimmten Branchen und sich auf diese und damit deren Besonderheiten spezialisiert, wie aus der Praxis bekannt ist. Das führt, anders als Sie es darstellen, nicht dazu, die Unabhängigkeit pauschal abzusprechen.

Damit ist an der Inanspruchnahme von Gutachtern nach diesen Grundsätzen gemäß der aktuellen gesetzlichen Regelung nichts auszusetzen. Wenn in den Verfahren die von den Gutachtern eingeführten Tatsachen



zur Grundlage von behördlichen Entscheidungen gemacht worden ist, ist das in rechtmäßiger Weise geschehen und nicht zu beanstanden. Die darauf fußenden Entscheidungen sind von daher allein deswegen nicht widerrufbar oder unbeachtlich, können auch nicht aufgehoben werden.

Im speziellen Fall der Begutachtung des Betriebs der SMVA nach dem Störfall spricht ein weiteres Argument gegen den von Ihnen geäußerten Verdacht einer fehlenden Unabhängigkeit:

Im konkreten Fall wurden die Gutachter gemäß § 29b BImSchG in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde ausgewählt und eben nicht, weil von Ihnen ausgeführt, alleine von der Betreiberfirma. Basis dafür war die Anordnung zur sicherheitstechnischen Überprüfung der Anlage vom 30. Juli 2021 durch mein Haus, die das Procedere eindeutig und in rechtmäßiger Weise geregelt hat. Die Zustimmung zur Auswahl des TÜV Süd (ehem. TÜV Hessen) wurde nach fachlicher Prüfung durch die Überwachungsbehörde erteilt und das Verfahren ist nicht zu beanstanden.

Auch die von Ihnen unter 4) aufgestellten Behauptungen und Mitteilungen rechtfertigen keine Aufhebung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen. Soweit diese Angaben einen wahren Kern haben könnten, wurden sie überprüft und sind bzw. waren Gegenstand besonderer Verwaltungsverfahren. Andere betreffen Materien außerhalb des Immissions- bzw. Umweltrechts, wie z.B. die Unterstellungen zum Arbeitsschutz, und werden nicht in diesem Verfahren bewertet.

Zu Ziffer 2 **Kostenentscheidung:**

Diese Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei. Für die Bearbeitung von Bürgerbeschwerden ist keine Gebührenstelle vorgesehen.

Hinweise:

1. Diese Entscheidung wird der Firma Currenta GmbH & Co. OHG zur Kenntnis gegeben, weil deren Rechte durch die Entscheidung über Ihren Antrag berührt sein könnten (§ 13 VwVfG).
2. Richtiger Rechtsbehelf für diese Entscheidung ist nicht wie von Ihnen vermutet der Widerspruch, sondern gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) die Klage vor den Verwaltungsgerichten;



Datum: 6. Mai 2026
Seite 7 von 7

3. da das Verfahren den Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage betrifft, entscheidet das OVG NRW gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 5 VwGO im ersten Rechtszug über eine solche Streitigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.
Halmschlag